

Satzung

der Christlichen Vereine Junger Menschen (CVJM), die im CVJM-Landesverband Württemberg e.V. innerhalb des Evang. Jugendwerks in Württemberg zusammengeschlossen sind.

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein hat den Namen
Christlicher Verein Junger Menschen Blaustein e. V. (abgekürzt = CVJM)
2. Der Sitz des Vereins ist 89134 Blaustein. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
3. Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e. V. im Evang. Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e. V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
 - a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
 - b) Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung ("Pariser Basis"): "Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten." "Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören."
Zusatzklärung:
"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen." (Beschluss des Hauptausschusses des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e. V.)
2. Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.
3. Der Verein sucht seinen Zweck, Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein, vor allem zu erreichen durch:
 - a) Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreise, Ausspracheabende und Evangelisationen,
 - b) Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten,
 - c) Vorträge, Informationen, Sport, Spiel, Freizeiten und Wanderungen, Gruppenabende, Seniorennachmittage,
 - d) die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder
 - a) bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinen missionarischen Auftrag,
 - b) tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine

Arbeit,

c) treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.

3. Zum Ehrenmitglied kann durch den Ausschuss ernannt werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorsitzenden gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein und durch Tod. Der Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.
5. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Mitgliedschaft automatisch auf den Erwachsenenbeitrag umgestellt. Den Beitrag werden wir von dem uns bekannten Konto einziehen. Mitglieder, die sich in Ausbildung, Studium, Zivil- oder Wehrdienst befinden, können gegen Vorlage einer Bescheinigung für das laufende Jahr weiterhin den bisherigen Familienbeitrag/ Einzelbeitrag behalten. Diese Bescheinigung muss jeweils zum Termin der Jahreshauptversammlung vorliegen.

§ 4

Gliederung

1. Der CVJM gliedert sich vorwiegend in Jugendarbeit, Kreis junger Erwachsener, Hobbygruppen und Freizeitarbeit.
2. Diese Gliederung kann durch Beschluss des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
3. Zur Förderung der CVJM-Arbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie müssen volljährig sein. Die Geschäftsführung steht dem Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten. Der Vorstand betreut auch den Freundeskreis. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschuss-Sitzungen. Er ist für die Durchführung der von diesen Gruppen gefassten Beschlüsse verantwortlich.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6

Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus 6 - 12 Mitgliedern. Kraft Amtes gehört der Vorstand zum Ausschuss.
2. Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder. Ausschussmitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Hälfte der Mitglieder kann unter 20 Jahren sein. Die Ausschussmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zum Ausschluss eines Mitglieds ist 3/4 Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.
4. Der Ausschuss ist vor allem zuständig für
 - a) die Gliederung der Arbeit des Vereins (§ 4, 1)
 - b) die Jahresplanung
 - c) die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen.
 - d) die Anstellung von Mitarbeitern.
 - e) die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben.
 - f) die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung.

- g) die Wahl des Kassierers und des Schriftführers aus seinen Reihen.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder des Vorstands und Ausschusses können jedoch aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Abgabe der zur Verhandlung stehenden Punkte eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Aufgabe der Mitgliederversammlung:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
 - c) die Wahl des Ausschusses, des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - d) die Beratung der Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind mindestens 4 Wochen vor der Versammlung öffentlich bekannt zu geben (Blausteiner Nachrichten) bzw. den Mitgliedern außerhalb des Einzugsgebietes Blaustein schriftlich zu übersenden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
6. Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8

Rechnungsprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird von dem vom Ausschuss gewählten Kassierer geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
2. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen
 - a) die von der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss festgesetzten jährlichen Mitgliederbeiträge,
 - b) Opfer, Spenden, Zuschüsse,
 - c) Beiträge des Freundeskreises, sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

§ 9

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Satzungsänderung

1. § 2,1 a) und b) (Grundlage des Vereins) sind nur änderbar, wenn alle Vereinsmitglieder zustimmen.
2. Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 aller Ausschussmitglieder und 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer

- Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
3. Eine Änderung des Zweckes des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 11

Auflösung und Aufhebung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch:
 - a) einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins.
 - b) die Zustimmung von 3/4 der Ausschussmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Evang. Jugendwerk in Württemberg, Stuttgart/Vaihingen, die es auf christlicher Grundlage zur Förderung der Jugendpflege und -fürsorge im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.